



Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch–Kressbronn a. B.– Langenargen

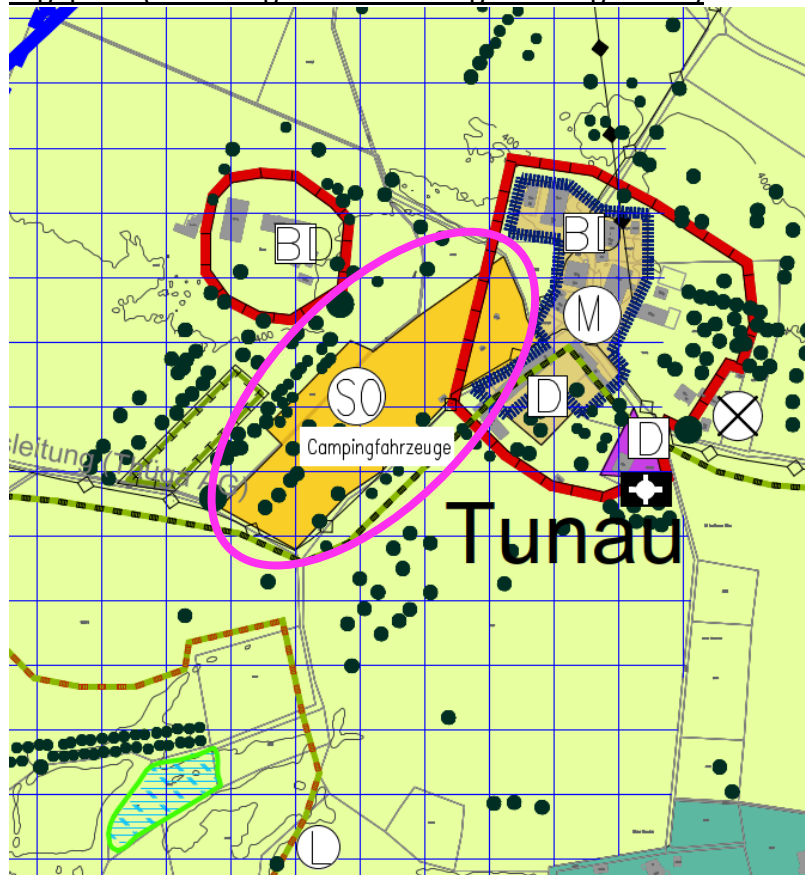
über die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der
7. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Tunau (Sonderbaufläche
„Campingfahrzeuge“) in Kressbronn a. B.

- Veröffentlichung des Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB -

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch–Kressbronn a. B. – Langenargen hat in öffentlicher Sitzung am 20.04.2026 den Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans – Bereich Tunau (Sonderbaufläche „Campingfahrzeuge“) in der Fassung vom 02.03.2026 gebilligt und die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im westlichen Bereich des Teilortes Tunau von Kressbronn a. B. und umfasst folgende Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 5369 und 5361, Gemarkung Kressbronn. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan mit Stand 02.03.2026 dargestellt.

Lageplan: (Änderungsbereich in Magenta eingekreist)



Die Planungsunterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung werden auf der Homepage des Gemeindeverwaltungsverbands Eriskirch–Kressbronn a. B.–Langenargen im Internet veröffentlicht und können dort innerhalb der Veröffentlichungsfrist vom

13.07.2026 bis 14.08.2026

eingesehen werden: <https://www.gvv-ekl.de/flaechennutzungsplan/aenderungen.html>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen im gleichen Zeitraum (Veröffentlichungsfrist) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der

Gemeinde Eriskirch (Schussenstraße 18, 88097 Eriskirch), Zimmer 15 aus. (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag morgens (außer Mittwoch) von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstagmittag von 15.30 Uhr bis 18.30 Uhr und Donnerstagmittag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Gemeinde Kressbronn am Bodensee (Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a. B.), Zimmer DG.H.20 aus. (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag morgens (außer Mittwoch) von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie am Dienstagmittag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Donnerstagmittag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Gemeinde Langenargen (Obere Seestraße 1, 88085 Langenargen), Zimmer 26 und 28 aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie am Mittwochmittag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Donnerstagmittag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Beachten Sie bitte, dass die Rathäuser während gesetzlicher Feiertage geschlossen sind. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Falls eine Beratung und Erörterung gewünscht sind, vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichung abgegeben werden. Diese Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (mueller@planstatt-senner.de und feick@kressbronn.de), können aber auch bei Bedarf auf anderem Weg (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

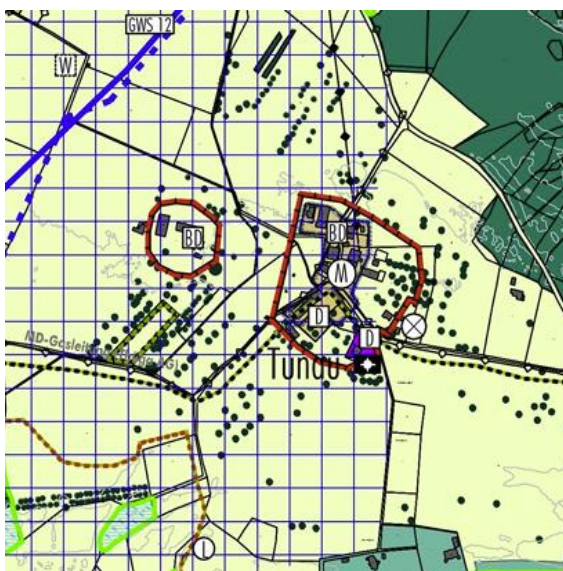
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das

Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und/oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde oder dem Gemeindeverwaltungsverband geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

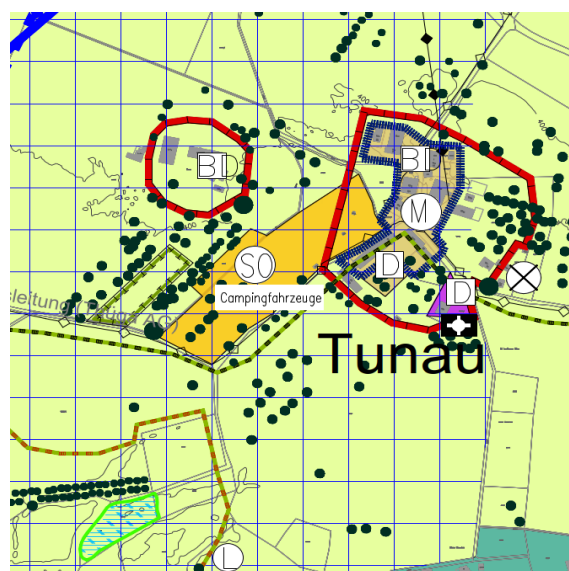
Ziele und Zwecke der Planung

Planungsziel ist die Überplanung einer Fläche (ca. 1,7 ha) im Bereich Tunau zur Realisierung bzw. Sicherung eines Wohnmobil – und Caravanstellplatzes, die Aufstellung eines Angebotsbebauungsplans sowie Änderung des Flächennutzungsplans, um die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen. Ebenfalls soll eine Verbesserung der touristischen Übernachtungsmöglichkeiten sowie die Förderung des Urlaubsortes, eine geordnete Strukturierung und Nutzung der Flächen sowie eine Vermeidung weiterer Ausweitungen in den hochwertigen Natur- und Landschaftsraum, also die Begrenzung der als Wohnmobil – und Caravanstellplatz genutzten Fläche zum Schutz der Umwelt erreicht werden.

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan



7. Änderung Bereich Tunau (SO Campingfahrzeuge)



Ausgelegte Unterlagen und umweltbezogene Informationen:

Neben dem zeichnerischen Teil (Lageplan vom 02.03.2026) und der textlichen Begründung mit Umweltbericht (Fassung vom 02.03.2026) werden die nach Einschätzung des Gemeindeverwaltungsverbandes wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Gutachten und Stellungnahmen mit ausgelegt.

Der Umweltbericht ermittelt und bewertet die möglichen erheblichen Auswirkungen auf den Menschen (Gesundheit, Wohnen, Arbeit, Erholung) auf Natur und Landschaft (Schutzgüter Boden, Flora und Fauna, Wasser und Klima, Ortsbild sowie auf Kultur- und Sachgüter. Es ist geplant, dass die zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung plangebietsextern ausgeglichen werden können.

Weiterhin kann die tabellarische Zusammenstellung (Synopsis) der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen eingesehen werden.

Diese umfassen im Wesentlichen

- Belange des Planungsrechts und der Raumordnung (Lage in regionalem Grünzug)
- Belange des Natur- und Landschaftsschutzes / landschaftliche Einbindung und Streuobst
- Belange des Wasser- und Bodenschutzes (Starkregen)
- Belange des Brandschutzes (Löschwasserversorgung)
- Belange des Denkmalschutzes
- Belange des Abfallrechts
- Belange des Gesundheitsamtes (Trinkwasserbedarf)

Verfahren

Der Flächennutzungsplan wird im Regelplanverfahren nach §§ 5 ff. BauGB aufgestellt.

Hinweis zur Gültigkeit von Ortsrecht:

Nach § 4 Abs. 4 i. V. m. § 4 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Flächennutzungspläne, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung der Genehmigung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem LDSG (BW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Kressbronn a. B., 21.04.2026

gez.

Arman Aigner

Verbandsvorsitzender